



Bachelor Studiengang Tanz

Prüfungsordnung

vom 28.11.2017

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 15.11.2017 - mit Beschluss vom 28.11.2017 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung und Hochschulgrad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Fristen	3
§ 4 Prüfungsaufbau	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	4
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	5
§ 8 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen	5
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen, Alternativität von Prüfungsleistungen	5
§ 10 Prüfungsausschuss	6
§ 11 Prüfer	7
§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen	7
§ 13 Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen	8
§ 14 Zulassung zur Modulprüfung in Modul 11 (Bachelor-Arbeit)	9
§ 15 Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Bachelor-Arbeit	10
§ 16 Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer	11
§ 17 Öffentlichkeit der Prüfungen	11
§ 18 Sprache	11
§ 19 Prüfungsniederschrift	11
§ 20 Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	12
§ 21 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	12
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 23 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit	14
§ 24 Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen	14
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 26 Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement	15
§ 27 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Bachelor-Arbeit	15
§ 28 Widerspruchsverfahren	15
§ 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	16
Anlage 1: Prüfungsplan	17

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen im Bachelor Studiengang Tanz an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zweck der Bachelor-Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Das Bestehen der Bachelor-Prüfung, die alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit umfasst, bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor Studiengangs Tanz. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis erforderlichen künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und theoretischen Fachkenntnisse besitzt.
- (2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung im Bachelor Studiengang Tanz verleiht die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Hochschulgrad

“Bachelor of Arts (B.A.)”.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Fristen

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelor-Prüfung beträgt sechs Semester.
- (2) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 225 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit bestanden wurde.
- (3) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Die Fristen zur Wiederholung der Bachelor-Prüfung regelt § 23 dieser Ordnung.
- (4) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (5) Eine Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ein Studierender kann zur Betreuung eigener Kinder außerdem bis zu vier Semester beurlaubt werden, sofern er nicht bereits wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit nach Satz 1 beurlaubt ist.

- (6) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern.
- (7) Die Anlage der Prüfungsordnung bestimmt den Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit setzt sich aus Prüfungsleistungen nach § 15 zusammen.

§ 5 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete oder benotete Leistungen, die studienbegleitend, d. h. zeit- und stoffnah zu den Modulen abgelegt werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - (a) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
 - (b) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7)
 - (c) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 8)
 - (d) Alternative Prüfungsleistungen (§ 9 Absatz 1)
 - (e) Prüfungsleistungen der Bachelor-Arbeit (§ 15)Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1) und aus § 15.
- (3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierendem 60 Minuten nicht überschreiten. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Prüflinge widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.
- (2) Die Klausurarbeit hat einen zeitlichen Umfang von bis zu 60 Minuten. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen wird festgestellt, dass der Studierende in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat.
- (2) Art und Dauer der Prüfungen sind Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen, Alternativität von Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind:

(a) Präsentation einer Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende zeigen, dass er innerhalb einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Findet das Projekt in einer Gruppe statt, so soll außerdem die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen werden.

(b) Projekt- oder Praktikumsdokumentation

Durch eine Projekt- oder Praktikumsdokumentation soll der Studierende nachweisen, dass er eine praktische Arbeit Dritten in ihrem Verlauf darzustellen, Schwerpunkte zu setzen und die praktische Arbeit zu analysieren vermag.

- (2) Kann der Studierende die Leistungen als alternative Prüfungsleistung nachweisen, so können die Prüfer oder die Prüfungskommission ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor für Lehre und Studium als stellvertretendem Vorsitzendem, den Studiengangsleitern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Der Rektor, der Prorektor für Lehre und Studium und die Studiengangsleiter gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen an. Ihre Amtszeit im Prüfungsausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Ämtern.

Der akademische Mitarbeiter sowie der Studierende werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Bestellung für den akademischen Mitarbeiter erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren, die für den Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Ebenso wird für den akademischen Mitarbeiter und den Studierenden jeweils ein Ersatzmitglied zur vertretungsweisen Aufgabenwahrnehmung bestellt. Der akademische Mitarbeiter und der Studierende bzw. deren Ersatzvertreter üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich am selben Tag derselben Prüfung zu unterziehen hat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Prüfer

- (1) Nach Anhörung der Studiengangsleiter bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
 - (a) für Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen in der Regel mindestens zwei Prüfer;
 - (b) für die Prüfungsleistungen der Bachelor-Arbeit eine Prüfungskommission mit mindestens drei Prüfern. Er bestimmt auch den Vorsitzenden.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Für die Prüfer gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen künstlerischen oder denen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Divergenzen in den Studieninhalten zwischen Herkunftshochschule und der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies ist dann der Fall, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Wesentlichen entsprechen.

- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Wurden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Bachelor-Note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag.
- (6) Qualifikationen, welche außerhalb des Studiums erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13

Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu der jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer:
 - an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens die Semester, auf die sich die Modulprüfung bezieht, an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert war sowie
 - zur Modulprüfung des Moduls 5, wer die Modulprüfung des Moduls 1 bestanden hat;
zur Modulprüfung des Moduls 6, wer die Modulprüfung des Moduls 2 bestanden hat;
zur Modulprüfung des Moduls 7, wer die Modulprüfung des Moduls 3 und Moduls 4 bestanden hat;
zur Modulprüfung des Moduls 8, wer die Modulprüfung des Moduls 5 bestanden hat;
zur Modulprüfung des Moduls 9, wer die Modulprüfung des Moduls 6 bestanden hat;
zur Modulprüfung des Moduls 10, wer die Modulprüfung des Moduls 7 bestanden hat.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen und die Nichtzulassung bekannt zu machen, wenn:
 - die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder

- der Studierende die Bachelor-Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet
- (3) Der Studierende wird in den Pflichtmodulen ohne gesonderte Anmeldung in der jeweiligen Modulprüfung mit ihren verschiedenen Prüfungsleistungen geprüft. Durch die Wahl der Bestandteile aus dem Wahlpflichtmodul wird der Studierende ohne gesonderte Anmeldung in den gewählten Bestandteilen geprüft.

§ 14

Zulassung zur Modulprüfung in Modul 11 (Bachelor-Arbeit)

(1) Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

- das Bestehen der Modulprüfungen der Module 1 bis 7 nachweisen kann und
- den Antrag auf Zulassung fristgerecht eingereicht hat

(2) Der Studierende erarbeitet ein Vorkonzept für seine Bachelor-Arbeit.

Das Vorkonzept für die Bachelor-Arbeit umfasst folgende Angaben:

- Ausgangspunkt und Idee
- Grundlagen der Bewegungsfindung
- Besetzung
- Dramaturgie
- Vorstellungen zur Musik, Bühnenbild- und Kostümgestaltung
- Mentoren

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie
- der Nachweis über die Abgabe des Vorschlags für die Bachelor-Arbeit entsprechend Absatz 2

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und gibt sie dem Studierenden bekannt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- das Vorkonzept für die Bachelor-Arbeit nicht den Anforderungen entspricht
- der Studierende in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Bachelor-Prüfung bereits bestanden hat oder
- der Studierende eine solche Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
- die Antragsfrist aus einem Grund nicht eingehalten wurde, den der Studierende zu vertreten hat

§ 15

Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Thema aus seinem Fach selbstständig praktisch und theoretisch zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer eigenständigen choreografischen Arbeit (Solo oder Duett), die der Studierende selbst interpretiert, und einer theoretischen Arbeit (in Form eines Konzeptes), durch die der Studierende nachweist, dass er die Fähigkeit entwickelt hat, selbstständig mit den Inhalten aus den künstlerisch-praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen umzugehen.
- (3) Das Konzept für die Bachelor-Arbeit umfasst folgende Angaben:
 - Ausgangspunkt und Idee
 - Thematische Eingrenzung
 - Dramaturgischer Aufbau
 - Grundlagen der Bewegungsfindung
 - Raumkonzept
 - Musik (Komponist, Interpreten, musikalische Analyse, Titel, Titellänge)
 - Lichtkonzept
 - Besetzung
 - Arbeitsprozess mit den Tänzern
 - Vorstellungen zur Bühnenbild- und Kostümgestaltung
 - Dauer
 - Mentoren
- (4) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Hochschullehrer / akademischen Mitarbeiter der Palucca Hochschule für Tanz Dresden oder durch einen von der Hochschule Beauftragten betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Institution außerhalb der Hochschule präsentiert werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Bachelor-Arbeit umfasst folgende Teilprüfungsleistungen:
 - a) eine künstlerisch-praktische mit 75%
 - b) eine theoretisch-schriftliche mit 25%
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt ab Bekanntgabe der Zulassung 3 Monate. Innerhalb dieser Frist ist die Bachelor-Arbeit vorzustellen. Ist die Aufführung auf einer

Bühne beabsichtigt, wird der Aufführungstermin vom Prüfungsausschuss festgelegt. Entsprechend den Gegebenheiten der Praxis kann dieser Auftrittstermin die Bearbeitungszeit um 2 Monate überschreiten.

§ 16

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer

Der Studierende ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Abnahme der Prüfungen, über die Termine (Tag, Uhrzeit, Ort), zu denen sie zu erbringen sind, und über die Namen der Prüfer durch Aushang zu informieren. Anzahl, Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesen.

§ 17

Öffentlichkeit der Prüfungen

Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich und die Präsentation der Bachelor-Arbeit ist in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Prüfungen nach §§ 7 Absatz 1 und 9 Absatz 1 (b) und für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Sprache

Prüfungsleistungen werden auf Englisch erbracht. Der Prüfungsausschuss kann nach einem Gespräch mit den Prüfern auf Antrag des Studierenden Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die Prüfer über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen. Der Studierende hat darauf keinen Anspruch.

§ 19

Prüfungsniederschrift

Über Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 6, 8, 9 Absatz 1 (a) und § 15 ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern bzw. mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Prüfungsleistung
- Tag und Ort der Prüfungsleistung
- Namen der Prüfer und Beisitzer
- Dauer und Inhalt der Prüfungsleistung
- Bewertung sowie
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche

§ 20

Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfung bzw. die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet sind. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Modulnote und für die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Über das Bestehen und Nichtbestehen entscheiden die jeweiligen Prüfer.

§ 21

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt folgendermaßen:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Die Kommission hat sich auf eine Note zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller Prüfer.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Bachelor-Arbeit und der Bachelor-Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1), so lautet die Note:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,3
gut	bei einem Durchschnitt von 1,4 bis 2,3
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,4 bis 3,3

ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,4 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt über 4,0

- (6) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist.
- (7) Die Bachelor-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit für die Bachelor-Note ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (8) Die Bachelor-Note erscheint auf dem Zeugnis über den Hochschulabschluss und wird auf der Bachelor-Urkunde ausgewiesen.
- (9) Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt und auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach § 7, nach § 9 Absatz 1 (b) oder die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung nach Absatz 3 beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.
Die Entscheidungen sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23

Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit

- (1) Ist eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie nur innerhalb der auf die Prüfung folgenden zwei Semester auf Antrag einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.
- (2) Besteht eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit aus mehreren Prüfungsleistungen, so können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wurden.
- (3) Hat der Studierende für eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit die Note „nicht ausreichend“ (Note 5) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die jeweilige Prüfungsleistung der Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Modul- oder Bachelor-Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 24

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen des Moduls sind dem Studierenden, außer im Fall des Absatzes 2, während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung im Modul schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 7, 9 Abs. 1 (b) und für die Prüfungsleistungen der Bachelor-Arbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt.

§ 26

Zeugnis, Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält der Absolvent ein Zeugnis über den Hochschulabschluss im Bachelor Studiengang Tanz und eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird. Der Urkunde über die Verleihung des Grades wird eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beigelegt.
Die Urkunde wird vom Rektor und vom Prorektor für Lehre und Studium unterzeichnet und mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (2) Die Hochschule stellt dem Absolventen ein Diploma Supplement aus.

§ 27

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Bachelor-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Bachelor-Arbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Bachelor-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Bachelor-Arbeit behoben. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Bachelor-Arbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Zeugnis, die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Bachelor-Arbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer oder ändern die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.
Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach deren In-Kraft-Treten ab dem Wintersemester 2018/2019 im Bachelor Studiengang Tanz immatrikuliert werden.

Dresden, den 28.11.2017

Prof. Jason Beechey
Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan

		Wahl	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung	ECTS
BA Tanz 1						75,0
Modul 1	Tanztechnik I	benotet				36,0
	KLT + Spitze/Sprünge I		künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	15,0
	PDD 1		Testat			3,0
	ZT/MT I		künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	12,0
	Improvisation/Kontaktimpro/Partnering I		künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	6,0
Modul 2	Künstlerischer Prozess I	benotet				27,0
	Tanzrepertoire I		künstlerisch-praktische Prüfung	3'-30'	1/2 TMP	9,0
	Tanz- und Kunstgeschichte I		mündliche Prüfung	max. 60'	1/2 TMP	6,0
	Musiktheorie/-geschichte I					6,0
	Kunst- und Tanzanalyse I					6,0
Modul 3	Auswahl I	benotet				6,0
	Variation I	1	künstlerisch-praktische Prüfung	max. 10'	MP	3,0
	Etüde I					
	Englisch (Fortgeschritten) I	1	Testat			3,0
	Deutsch als Fremdsprache (Grundkenntnisse) I					
	Eigenes Projekt I					
	Hochschulprojekt I					
	Buddy-Programm					
Modul 4	Körperarbeit	benotet				6,0
	Tanzmedizin		Klausur	60'	MP	3,0
	Körperbewusstsein I		Testat			3,0
BA Tanz 2						75,0
Modul 5	Tanztechnik II	benotet				36,0
	KLT II		künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	15,0
	PDD II		Testat			3,0
	ZT/MT II		künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	12,0
	Improvisation/Kontaktimpro/Partnering II		künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	6,0
Modul 6	Künstlerischer Prozess II	benotet				30,0
	Tanzrepertoire II		künstlerisch-praktische Prüfung	3'-30'	1/2 TMP	9,0
	Tanz- und Kunstgeschichte II		mündliche Prüfung	max. 60'	1/2 TMP ¹	6,0
	Musiktheorie/-geschichte II					3,0
	Kunst- und Tanzanalyse II					3,0
	Laban Movement Analysis		künstlerisch-praktische und mündliche Prüfung	max. 20'		3,0
	Tanz und Architektur		Testat			3,0
	Praktikum		Testat		Bericht	3,0
Modul 7	Auswahl II	benotet				9,0
	Variation II	1	künstlerisch-praktische Prüfung	max. 10'	MP	3,0
	Etüde II					
	Englisch (Fortgeschritten) II	2	Testat			6,0
	Deutsch als Fremdsprache (Grundkenntnisse) II					
	Eigenes Projekt II					
	Hochschulprojekt II					
	Körperbewusstsein II					

¹ Die Note der Teilmodulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die vier Lehrveranstaltungen Tanz- und Kunstgeschichte II, Musiktheorie/-geschichte II, Kunst- und Tanzanalyse II und Laban Movement Analysis gebildet.

BA Tanz 3						75,0
Modul 8	Tanztechnik III	benotet				30,0
	KLT III	künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	12,0	
	PDD III	Testat			3,0	
	ZT/MT III	künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	12,0	
	Improvisation/Kontaktimpro/Partnering III	künstlerisch-praktische Prüfung	60'-90'	1/3 TMP	3,0	
Modul 9	Künstlerischer Prozess III	benotet				30,0
	Tanzrepertoire III	künstlerisch-praktische Prüfung	3'-30'	1/2 TMP	9,0	
	Komposition	künstlerisch-praktische Prüfung mit Begleitkonzept	60'-90'	1/2 TMP	6,0	
	Dramaturgie	Testat			6,0	
	Tanz und Medien	Testat			6,0	
	Bühnenrecht/Management	Testat			1,5	
	Bühnenproduktion	Testat			1,5	
Modul 10	Auswahl III	bewertet				6,0
	Variation III	2	Testat		6,0	
	Etüde III					
	Englisch (Fortgeschritten) III					
	Deutsch als Fremdsprache (Grundkenntnisse) III					
	Eigenes Projekt III					
	Hochschulprojekt III Körperbewusstsein III					
Modul 11	BA Arbeit	benotet				9,0
	BA Arbeit	Präsentation		3/4 TMP	9,0	
		Konzept		1/4 TMP		

Gewichtung der Bachelor-Note:

Bachelor-Note	40% Tanztechnik	1/3 M1 + 1/3 M5 + 1/3 M8
	40% Künstlerischer Prozess	1/3 M2 + 1/3 M6 + 1/3 M9
	5% Auswahl/Körperarbeit	1/3 M3 + 1/3 M4 + 1/3 M7 (+ M10)
	15% BA Arbeit	M11